

Vermerk zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.16 der Anlage 1 zum UVPG

Antragsteller:	Artlenburger Deichverband
Maßnahme:	Neubau des Deichverteidigungsweges des linken Schutzdeiches der Ilmenau zwischen der Brücke des Rottdorfer Weges und der Einmündung der Roddau in die Ilmenau, Gemeinde Winsen, Landkreis Harburg
Unterlagen:	Antrag des Antragstellers auf allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 1 Nr. 1 und 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.16 der Anlage 1 UVPG vom 10.04.2019, dem die „Unterlage zur Umweltverträglichkeitsvorprüfung“ beigefügt war.

I. Bekanntgabe

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Feststellung gemäß § 5 UVPG

Neubau des Deichverteidigungsweges des linken Schutzdeiches der Ilmenau zwischen der Brücke des Rottdorfer Weges und der Einmündung der Roddau in die Ilmenau, Gemeinde Winsen, Landkreis Harburg

**Bek. d. NLWKN v. 12.04.2019 –
Az. – VI L-62211-151-004 –**

Der Artlenburger Deichverband beabsichtigt den stark sanierungsbedürftigen rd. 750 m langen Deichverteidigungsweg des linken Schutzdeiches der Ilmenau zwischen der Brücke des Rottdorfer Weges und der Einmündung der Roddau in die Ilmenau neuzubauen. Da der Weg nur auf Geländehöhe liegt, bietet es sich an, den Deichverteidigungsweg entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik mindestens 0,5 m über Gelände anzulegen.

Der Artlenburger Deichverband hat als Träger der Maßnahme mit Schreiben vom 10.04.2019 gemäß § 5 Abs. 1 UVPG i. d. F. vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370), die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht beantragt.

Die beabsichtigte Baumaßnahme dient der Erhaltung der Deichsicherheit. Derartige Baumaßnahmen unterliegen als „Bauten des Küstenschutzes“ nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Nummer 13.16 der Anlage 1 zum UVPG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Der NLWKN hat als zuständige Behörde nach überschlägiger Prüfung gem. § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde des Landkreises Harburg festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG ist im zentralen UVP-Portal des Landes Niedersachsens unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > UVP-Kategorien > Wasserwirtschaftliche Vorhaben > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > Deichbaumaßnahme am rechten Schutzdeich des Ilmenaukanals im Bereich Laßrönne, Gemeinde Winsen, Landkreis Harburg“ einsehbar. Die Festsetzung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

II. Begründung der Entscheidung

1. Rechtsgrundlage

Der Artlenburger Deichverband hat als Träger der Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 UVPG die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht beantragt, da die geplante Deichbaumaßnahme in der Anlage 1 UVPG unter Punkt 13.16 aufgeführt ist: „Bauten des Küstenschutzes zur Bekämpfung der Erosion und meerestechnische Arbeiten, die geeignet sind, Veränderungen der Küste mit sich zu bringen (zum Beispiel Bau von Deichen, Molen, Hafendämmen und sonstigen Küstenschutzbauten), mit Ausnahme der Unterhaltung und Wiederherstellung solcher Bauten, soweit nicht durch Landesrecht etwas Anderes als in dieser Nummer bestimmt ist;“.

2. Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und Abs. 4 sowie § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 3 UVPG

Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung (Anlage 2 UVPG)

Die vorgelegten Unterlagen zur geplanten Maßnahme werden – unter Ergänzung weiterer der Genehmigungsbehörde zur Verfügung stehenden Informationen - als ausreichend angesehen, um eine Entscheidung im Rahmen der Vorprüfung abschließend durchführen zu können.

Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 3 UVPG)

Die mit der geplanten Maßnahme verbundenen Merkmale i. S. d. Anlage 3 UVPG sind in den vorgelegten Unterlagen dargestellt und können damit entsprechend berücksichtigt werden.

Merkmale des Vorhabens:

Der vorhandene rd. 750 m lange und 3 m breite Deichverteidigungsweg zwischen der Brücke des Rottdorfer Weges und der Einmündung der Roddau in die Ilmenau ist sehr stark sanierungsbedürftig. Da der Weg nur auf Geländehöhe liegt, plant der Artlenburger Deichverband nicht nur den Neubau des Deichverteidigungsweges, sondern plant gleichzeitig den Weg entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik mindestens 0,5 m über Gelände zu legen.

Im Wesentlichen umfasst die Maßnahme folgende Arbeitsschritte:

- Einrichten der Baustelle, Verkehrssicherung und –regelung
- Demontage von Schildern und Masten etc.
- Fräsen und Aufnehmen der vorhandenen Asphaltdecke und der Hochbordanlage
- Abschieben und geschütztes Lagern des Oberbodens der Binnendeichböschung
- Ausheben des Kleibodens und seitliches Lagern auf der Deichberme
- Anliefern und Einbau von Sandboden als Frostschuttschicht
- Anliefern und Einbau von Schottermaterial als Tragschicht
- Herstellung des Deichverteidigungsweges in Betonbauweise
- Neuprofilierung der binnenseitigen Böschung
- Wiedereinbau des Oberbodens zur Abdeckung der Kleischicht
- Einsaat
- Räumen der Baustelle

Das Baufeld befindet sich auf dem Deich und die Baustelleneinrichtung ist auf einer parallel zum Deich laufenden landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerfläche vorgesehen. Das Baufeld hat eine Länge von 750 m. Die Breite ergibt sich aus dem bestehenden Deichprofil und beträgt etwa 5 m zzgl. der erforderlichen Anpassung der Deichböschung und Deichberme. Die in Anspruch genommene Fläche beträgt somit etwa 7.500 m², von denen rd. 3.115 m² auf den Neubau des Deichverteidigungsweges entfallen.

Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten besteht nicht.

Standort des Vorhabens

Das Vorhaben liegt in der naturräumlichen Großregion Nr. 1 „Niedersächsische Nordseeküste und Marschen“. Der Landschaftsrahmenplan weist den Standort des Vorhabens als „Biototyp mit sehr geringer Bedeutung“ aus. Lediglich der Deich selbst wird als Biotop von besonderer Bedeutung (Wertstufe V) mit Lebensraumtypen nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie dargestellt (GMA/GMS).

Der Vorhabenstandort liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Biosphärenreservaten, Nationalparks, EU-Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten (Natura2000-Gebiete). Das FFH-Gebiet Nr. 2626-331 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ beginnt erst nördlich des Deiches. Wesentliche Einwirkungen vom Standort des Vorhabens in dieses FFH-Gebiet hinein werden nicht erwartet, da durch den vorhandenen Deich zwischen Baustelle und FFH-Gebiet ein wirkungsvoller Schutz vor schädlichen Einflüssen besteht.

Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile oder Naturdenkmale. Laut niedersächsischem Umweltkartenserver handelt es sich weder um einen wertvollen Bereich für Gast- oder Brutvögel noch um einen wertvollen Bereich aus der landesweiten Biotopkartierung.

Ein gesetzlich geschütztes Biotop i. S. d. § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG ist nicht betroffen.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Schutzgut Mensch

Aufgrund der geringen Größe der Baumaßnahme von rd. 750 m Länge und rd. 10 m Breite und der sehr geringen Besiedlung im betrachteten Gebiet werden keine Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit erwartet, die über die alltäglichen Belastungen hinausgehen.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Größere Tiere (z.B. Hasen, Rehe, Enten) werden während der akuten Bautätigkeit den direkten Baustellenbereich meiden, weil die Anwesenheit von Menschen eine Scheuchwirkung zur Folge hat. Da das zeitliche und räumliche Ausmaß gering ist, werden diese Einschränkungen als unerheblich eingestuft.

Kleinlebewesen wie Käfer und Insekten verlieren durch das Abschieben und Lagern des Oberbodens Habitat. Für die Zeit der Baumaßnahme können sie seitlich auf die unmittelbaren angrenzenden Grünlandflächen und den Schutzdeich ausweichen.

Der Vegetationsboden, der durch die Baumaßnahme abgeschoben werden muss, wird seitlich zwischengelagert und zum Ende der Baumaßnahme wieder einprofiliert. Die Samen und Keime des Oberbodens werden somit geschont und bleiben dank des örtlichen Wiedereinbaus vor Ort.

Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind gering, da die Maßnahme nur eng begrenzte räumliche Ausmaße aufweist und sich der künftige Zustand kaum vom bisherigen Zustand unterscheidet.

Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Aufgrund der überschaubaren Größe des Vorhabens werden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft erwartet.

Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Bereich des Vorhabens sind keine Bodendenkmäler oder Baudenkmäler bekannt.

Geplante Kompensation:

Die nicht vermeidbaren Eingriffe für

- die Inanspruchnahme der Binnendeichböschung zur Wiederherstellung der Bordanlage und Herstellung des Deichverteidigungsweges,
- die Inanspruchnahme der unteren Deichberme zur Geländeangleichung an den Deichverteidigungsweg und
- die erweiternde Versiegelung von Flächen

werden nach entsprechender Eingriffsbilanzierung mit 6.070 Wertpunkten über den Kompensationspool des Landkreises Harburg kompensiert.

Fazit

Unter Bezugnahme auf die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen gemäß UVPG durch den Neubau des Deichverteidigungsweges offensichtlich ausgeschlossen werden. Das geplante Vorhaben ist konkret und prüfbar dargelegt worden. Somit ist die Baumaßnahme nicht UVP-pflichtig.

Lüneburg, den 12.04.2019
Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Direktion

Strüfing